



GEMEINDE HONAU

Anordnung einer kommunalen Abstimmung vom 3. März 2024

Der Gemeinderat Honau, ordnet gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung Honau vom 20. Juni 2018, folgende Urnenabstimmung an:

1. Am **Sonntag, 03. März 2024**, wird in der Gemeinde Honau über folgende Vorlage abgestimmt:

Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Honau und Root

2. Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab erfüllttem 18. Altersjahr, welche spätestens 5 Tage vor dem Abstimmungstag in der Gemeinde Honau ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.
3. Das amtliche Stimmmaterial wird mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Betreffend Stimmabgabe wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis und das Stimmrechtsgesetz verwiesen. Bei Postaufgabe muss das Couvert rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben werden. Für die briefliche Stimmabgabe kann der Briefkasten der Gemeindekanzlei bis spätestens 10.00 Uhr am Abstimmungstag benutzt werden.
4. Die Unterlagen zur kommunalen Abstimmung können ab dem 9. Februar 2024 auf der Gemeindekanzlei (c/o Bätting & Bucher Partner AG, Zentralstrasse 44, Ebikon, unter telefonischer Voranmeldung, Tel. 041 445 01 41) eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§ 22 Stimmrechtsgesetz). Die Unterlagen sind auf der Homepage (www.honau.ch) verfügbar.
5. Die Orientierungsversammlung über die Abstimmungsvorlage findet am Dienstag, 20. Februar 2024, 19.30 Uhr, im Honauersaal, Hirschenmatt 10, Honau, statt.
6. Das Urnenbüro im Honauersaal, Hirschenmatt 10, Honau, ist am Abstimmungssonntag, 3. März 2024, von 09.30 – 10.00 Uhr geöffnet.
7. Dieser Beschluss ist spätestens ab Montag, 22. Januar 2024, an den amtlichen Publikationsstellen zu veröffentlichen.
8. Es wird im Weiteren auf die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes und der Gemeindeordnung verwiesen.
9. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 Stimmrechtsgesetz innert 3 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern einzureichen.

Honau, 9. Januar 2024

GEMEINDERAT HONAU

Beatrice Barnikol
Gemeindespräsidentin

Thomas Bucher
Gemeindeschreiber